

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamts-Bezirk

Neuenbürg.

N^o 56.

Samstag den 13. Juli

1844.

Amtliches.

Neuenbürg. (An die Ortsvorsteher.) Das R. Steuer-Collegium hat die Bemerkung gemacht, daß die für Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster ertheilten Vorschriften nicht überall genau und übereinstimmend angewendet werden, und sich deshalb veranlaßt gefunden, zur Ministerial-Verfügung vom 12 November 1840 und zur technischen Anweisung vom 13. Januar 1841 Erläuterungen zu geben, welche den Auktoren der Steuerfazbehörden mitgetheilt wurden, und soweit sie für die Ortsvorsteher von Interesse sind höherer Weisung zu Folge, hiemit zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

I.

1) Zu §. 4^b und §. 10 der Ministerialverfügung vom 12 November 1840.

„ §. 6^b und 27 der Ergänzungs-Instruktion — vom 13. Januar 1841.

„ §. 16 und 28 der technischen Anweisung vom 13. Januar 1841.

Da die Vereinigung von zwei oder mehreren aneinander liegenden Parzellen unter Einem Besitzer von dem Nachtrag in den Flurkarten und in dem Primärkataster ausgeschlossen sind, so dürfen weder die bisherigen Nummern der einzelnen Parzellen geändert — noch die zwischen den einzelnen Parzellen bestandenen Eigenthumsgrenzen, auf den Karten gelöscht werden.

2) Zu §. 4^c der Ministerial-Verfügung.

„ §. 6^c der Ergänzungs-Instruktion.

„ §. 18 der technischen Anweisung.

Zu den vorübergehenden oder kleineren Culturveränderungen, welche sich nicht zur Auf-

nahme eignen, gehört insbesondere auch, wenn

a) Gras und Baumgarten ganz oder zum Theil zu Gemüsegärten und Ländern umgebroschen — oder umgekehrt Gemüsegärten in Gras und Baumgärten verwandelt werden,

b) auf Hofräumen kleine unbedeutende Gärtchen von nur wenigen Ruthen angelegt — oder solche Gärtchen wieder zum Hofraum gezogen werden,

c) Theile von Aekern zu Wiesen angelegt oder Theile von Wiesen umgebroschen — und als Aecker oder Ländern benützt — oder wenn einzelne Grundstücke mit Bäumen bepflanzt werden,

d) einzelne Weinberge ausgehauen, oder ausgehauene Weinberge wieder bestockt werden u. u.

3) Zu §. 4^d der Ministerial-Verfügung.

„ §. 6a der Ergänzungs-Instruktion.

„ §. 17 der technischen Anweisung.

Gleichwie die neuerrichteten Gebäude, welche weder feste Fundamente noch Seiten- und Kiegelwände haben, sich nicht zur Aufnahme eignen, so ist auch die Löschung solcher, in den Karten bereits vorhandener Gebäude, im Falle ihres Abbruchs zu unterlassen, wenn nicht ohnehin andere wesentliche Veränderungen aufzunehmen sind. Sollten Veränderungen, welche sich nicht zum Nachtrag in den Flurkarten und Primärkatastern eignen, (Pft. 1 — 3) dessen ungeachtet in die Aenderungs- oder Güterbuchs-Protokolle aufgenommen worden seyn, so hat die geometrische Aufnahme derselben je-

denfalls zu unterbleiben, und ist bei denselben bloß zu bemerken:

„bleibt unberücksichtigt.“

II.

Zu §. 11 der Ministerial-Verfügung.

„ §. 28 der Ergänzungs-Instruktion.

- 1) In den von dem Güterbuchs-Protokoll getrennten Ergänzungsband dürfen die Einträge nicht — wie es bisher häufig geschehen, nach der Reihenfolge des Güterbuchs-Protokolls gemacht werden, sondern es ist sich, unter Berücksichtigung der in der Ministerial-Verfügung vom 12. November 1840 §. 12 Pkt. 4 für die Flächenmaasliquidation ertheilten Vorschrift, genau nach der Ordnung des Primärfatasters zu richten auch sind zu diesem Behuf die bei den Wegen und Wasserfern vorgegangenen Veränderungen in der Regel erst nach den übrigen Veränderungen vorzutragen.

Aus dem gleichen Grunde sind die Einträge in den Ergänzungsband nicht das Jahr über nach und nach je nach der Beibringung einzelner Handrisse und Messurfunden, sondern erst am Ende desselben (auf den 1. Juli) auf einmal und nach erfolgtem Abschluß des Güterbuchs-Protokolls zu machen.

- 2) Wenn die Ergänzungsbände über die — vor — und nach dem 1. Juli 1840 vorgekommenen Veränderungen wegen ihres Umfangs oder der späteren Anlegung desjenigen — über die vor dem 1. Juli 1840 vorgelassenen Veränderungen, nicht vereinigt und fortlaufend folirt werden können, so sind sie in mehrere Bände abzutheilen, und mit fortlaufenden Nummern (I. Thl. II. Thl. u.) zu versehen, und diese verschiedenen Theile auch bei der Allegation des Ergänzungs-Bandes im Primärfataster anzugeben.

(II. Theil Blatt . . .)

Dem Ergänzungsbande über die Fortführung (II. Theil) sind so viele leere Tabellen beizubinden, daß er für die Einträge auf eine Reihe von Jahren benützt werden kann.

III.

Zu §. 12 Pkt. 1 und 2 der Ministerial-

Verfügung.

Zu §. 29 der Ergänzungs-Instruktion.

- 1) Wenn bei einer — aus verschiedenen Culturtheilen und mehreren Positionen zusammengesetzten Parzelle die vorgefallene Veränderung nur einen dieser Culturtheile berührt, so hat zwar der Eintrag in den Ergänzungsband sowohl unter dem alten als neuen Bestand, je die ganze Parzelle zu umfassen, es ist jedoch, wenn die Beschreibung ausführlich ist, nicht nöthig, daß sie ganz speziell geschehe, vielmehr genügt es, wenn der veränderte Culturtheil der Parzelle speziell — das Flächenmaas der unverändert gebliebenen übrigen Theile aber summarisch aufgeführt wird.

- 2) Haben Gütervertheilungen zu gleichen Theilen statt gefunden, so dürfen dieselben, wenn der Besitz unter den Theilhabern nicht gemeinschaftlich ist, bei dem Fortführungsge- schäft nicht mehr nach aliquoten Theilen im Ergänzungsbande beschrieben werden, sondern es muß nach der ausdrücklichen Bestimmung der Ministerial-Verfügung vom 12. November 1840 §. 23 die zwischen den einzelnen Theilen neu entstandene Grenze zuvor vermarkt — und über die Vertheilung der vorgeschriebene Handriß sowie die Messurkunde beigebracht werden.

IV.

Zu §. 21 der Ministerial-Verfügung.

„ §. 24 und 33 der technischen Anweisung.

- 1) Ueber die Vertheilung großer Güterstücke, Allmande u. sind ebenso, wie über kleinere Vertheilungen, Handrisse und Messurfunden beizubringen.

- 2) Auf die unterschriftliche Anerkennung des in den Messurfunden enthaltenen neuen Maasses von sämtlichen Betheiligten ist strenge zu sehen, und es muß jede Urkunde, in welcher ein Theil der Unterschriften fehlt, oder in der bloß einer von den Güterbesitzern im Namen Aller unterschrieben hat, sogleich zur Ergänzung zurückgegeben werden. Wenn sich in Folge der Aenderungen beim Privateigenthum auch das Flächenmaas der öffentlichen Plätze, Wege und Wasser ändert,

so hat der Oberamtsgeometer Auszüge aus dem Ergänzungsband den betreffenden öffentlichen Stellen zur Anerkenntniß mitzutheilen.

V.

- 1) Zu §. 23 der Ministerial-Verfügung.
„ §. 15 der technischen Anweisung.
Auf die unverzügliche Bemerkung der Grundstücke nach erfolgter Aufnahme und Bertheilung ist von Seiten des Oberamts-Geometers mit allem Ernste zu dringen, auch müssen die neugesetzten Marken sowohl im Handrisse, als auf den Ergänzungsarten genau angegeben werden.
- 2) Zu §. 16 der Ergänzungs-Instruktion.
Die bei den Ergänzungs-Arbeiten aufzunehmenden Veränderungen müssen dagegen vor der Aufnahme auf die—in der Ministerial-Verfügung §. 23 und 25 vorgeschriebene Weise dauerhaft versteinert werden.

Sollten in dem einen oder dem andern Falle die Untergänger Saumseligkeiten oder Nachlässigkeiten sich zu Schulden kommen lassen, so ist davon sogleich dem Ortsvorsteher und erforderlichen Falls dem Oberamte Anzeige zu machen.

Bei dem Ergänzungsgeschäft hat alsdann bis zur vollzogenen Versteinung die geometrische Aufnahme im Anstand zu bleiben.

Hienach haben sich nun die Ortsvorsteher in vorkommenden Fällen zu achten.

Am 3. Juli 1844.

R. Oberamt
Leypold.

Oberamtsgericht Neuenbürg.

Schulden-Liquidationen.

In der Santsache des Johann Ludwig Krauß, ledig, von Salmbach, werden die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am Dienstag den 13. August 1844 Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathshaus zu Salmbach vorgenommen.

Den Schuldheissenämtern wird nun aufgegeben, die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erfolgte Vorladung mit den dort bezeich-

neten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen bekannt zu machen.

Neuenbürg am 8. Juli 1844.

R. Oberamtsgericht
Lindauer.

L o f f e n a u.

Gläubiger-Aufruf.

In Folge erhaltenen Oberamts-Gerichtlichen Auftrags, das Schuldenwesen des Georg Friedrich Möhrmann, Kronenwirths, und seiner Ehefrau, Louise, geborner Seeger von Loffenau, außergerichtlich zu erledigen, ergeht an alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Eheleute zu machen haben, hiedurch die Aufforderung, solche binnen 30 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie sich zu gewärtigen haben, daß sie bei der Auseinandersezung dieses Schuldenwesens unberücksichtigt bleiben.

Den 8. Juli 1844.

Gemeinderath.

Privatnachrichten.

Volkschriften.

Bei Unterzeichnetem sind folgende, vom Volkschriften-Verein herausgegebene und verbreitete Bücher angekommen:

Der Baurenkrieg im Jahr 1525, geh. 12 fr. gebunden 17 fr.

Die deutschen Auswanderer, geheftet 9 fr. gebunden 14 fr.

Der Glasmaler und die Geldmünzer, geheftet 9 fr. gebunden 14 fr.

Das Nöthigste für Diensthoten, bestehend in guten Lehren und schönen Exempeln, von M. Dann, geh. 6 fr. gebunden 11 fr.

Die sämtlichen Schriften werden auch an Solche, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, zu den oben beigesezten Preisen abgegeben.

Neuenbürg den 10. Juli 1844.

E. Mech.

Neuenbürg. In ein geordnetes Haus wird ein Dienstmädchen von 15 bis 18 Jahren gesucht, welches jedoch im Nähen erfahren seyn sollte. Der Eintritt könnte bis Jacobi geschehen, und wird eine gute Behandlung zugesichert.

Näheres bei der Redaktion.

Saar-Balsam,
erfunden von
Doctor Hamilton, Professor der Chemie
in
London.

Dieser Balsam aus den feinsten Kräutern gezogen, fördert das Wachsthum der Haare außerordentlich, und es wird garantirt, daß durch- aus keine schädlichen, den Haaren nachtheilige Bestandtheile sich dabei befinden. Weit entfernt, diesen Balsam als Universalmittel gegen alle Kahlköpfe und Glatzen, anrühmen zu wollen, wird der Versuch mit einem einzigen Fläschchen schon den gewünschten Nutzen außer allen Zweifel stellen. Um jedoch die Anschaffung zu erleichtern, und weniger Bemittelten möglich zu machen, solch ein vorzügliches, Haarwuchs beförderndes, ganz unschädliches Mittel auch kaufen zu können, so sind folgende Preise festgesetzt:

- 1 Fläschchen, hinreichend auf ein halbes Jahr 15 kr.
- 1 " " " " " ganzes " 30 kr.
- 1 Flacon, zu Präsenten sich eignend 48 kr.

Eine Niederlage hievon hat übernommen und empfiehlt zu gefälligen Aufträgen, mit der Bitte, daß Briefe und Gelder franco erwartet werden, bestens

Christian Neuther
in
Herrenalb.

Miszellen.

König Joachim Murat und der Koch des Herzogs von Cambacères.

Der berühmte König von Neapel, der Sohn eines armen Schuhmachers in Cahors, soll in seiner Jugend die Schlächterprofession erlernt haben. Als Lehrling mußte er das bestellte Fleisch zu den Kunden seines Lehrmeisters in die Häuser tragen. Als er eines Tages dem Koch des Herzogs von Cambacères einen schlechten Braten brachte, gerieth der Koch mit ihm in Streit und schlug ihm den Braten dergestalt an den Kopf, daß das Blut aus Murat's Mund und Nase floss. Diese Mißhandlung verleidete ihm das Handwerk und bewog Murat, in die französische Fußgarde zu treten. Seine schöne Gestalt, seine Kühnheit und persönliche Tapferkeit waren bekanntlich die Ursache, daß er sich nach und nach bis zum General empor schwang. Diese Eigenschaften erregten die Aufmerksamkeit der Schwester Buonaparte's. Sie gab ihm mit ihrer Hand den Anspruch auf seine künftige Größe, und bekanntlich war Caroline Buonaparte ihrem großen Bruder in geistiger Bezieh-

ung am meisten ähnlich. Kurz nachher ward Napoleon Kaiser der Franzosen und sein Schwager Joachim Murat dadurch französischer Prinz. Als solcher speiste er einmal bei dem Herzog von Cambacères, der bekanntlich viel auf eine gute Tafel hielt. Murat fand alles so wohlwärmend und gut zubereitet, daß er den Herzog bat, ihm seinen Koch zu überlassen. So ungerne Cambacères sich auch hiezu verstehen konnte, so blieb ihm doch nichts anderes übrig, als es sich zur Ehre zu rechnen, seinen Koch an den Schwager des allmächtigen Napoleon abzutreten. Nach aufgehobener Tafel ließ der Herzog seinen Koch daher vor sich kommen, verkündete ihm sein bevorstehendes Glück, und rieth ihm, sich sofort im Palais Joachim Murat's einzufinden. Aber erschrocken und todtenbleich fiel der Koch seinem Herrn zu Füßen und beschwor ihn bei dem Allmächtigen, ihn nicht an Murat abzutreten. „Aber warum nicht?“ fragte Cambacères. „Gnädiger Herr,“ erwiderte der Koch, „wenn der Prinz mich sieht, wird er mich ohne Gnade guillotiniiren lassen, da er gewiß die Beleidigung nicht vergessen hat, die ich mir einmal gegen ihn, als er noch Mehrgeselle war, erlaubt habe.“ Er erzählte hierauf seinem Herrn den ganzen Hergang, und Cambacères rieth ihm nunmehr wohlmeinend, sich unverzüglich aus der Gefahr eines so zweifelhaften Glückes zu begeben, und Paris zu verlassen. — Der Koch flüchtete aus Frankreich und gründete in Hamburg eine große Restauration, woselbst er seinen Gästen sehr oft gegenwärtige Anekdoten erzählte.

In Neuweiler O.A. Calw wurde am 3. Juli ein Lehrlinge aus Unvorsichtigkeit erschossen durch einen andern jungen Menschen, der eine Flinten in der Richtung gegen einen Schopf abschoss, worin jener arbeitete.

Vor einigen Tagen traf ein vornehmer Ausländer in Frankfurt ein, der, nachdem er in einem Kurorte seine ganze bewegliche Habe, die Reise-Equipage mit inbegriffen, an der Spielbank verloren hatte, in die Heimath zurückkehrte. Der Verlust des Mannes wird auf die Summe von 100,000 fl. angegeben. (Eine seltsame Babelkur.)

Fruchtpreise.

Der Schfl.	In Heilbronn am 6. Juli 1844.			In Calw am 6. Juli 1844.		
	höch- ster	mitt- lerer	nied- rigster	höch- ster	mitt- lerer	nied- rigster
Dinkel	fl. 6 12	fl. 5 36	fl. 5 12	fl. 6 56	fl. 6 22	fl. 5 54
Waizen	14 —	13 42	13 30	— —	— —	— —
Kernen	15 12	14 25	13 15	16 56	16 23	15 30
Gerste	8 24	— —	— —	— —	— —	— —
Haber	4 36	4 13	3 40	5 22	5 16	5 6
das Sri.						
Gerste				1 19		
Bohnen				1 20		
Wicken				— 40		
Linsen				1 36		
Erbsen				1 52		1 36

Mit einer Beilage.

Redigirt gedruckt und verlegt von E. Neep in Neuenbürg.



Handwritten signature or mark in the bottom right corner.